

BV/12/25-012

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Barnekow

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 01.04.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Barnekow (Entscheidung)		Ö
Finanzausschuss Barnekow (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Barnekow (Entscheidung)	16.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Barnekow.

Sachverhalt

Um Zuweisungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 27 Finanzausgleichsgesetz M-V zu beantragen, ist es erforderlich die gemeindlichen Hebesätze für die Realsteuern rückwirkend zum 01.01.2026 anzupassen.

Die Gemeinde Barnekow hat die Hebesätze der Realsteuern zuletzt wie folgt angepasst:

Grundsteuer A	365 v. H.
Grundsteuer B	295 v. H.
Gewerbesteuer	351 v. H.

Um Zuweisungen gemäß § 27 FAG M-V für die Grundsteuern beantragen zu können, hat der Landkreis eine Berechnungsformel zur Ermittlung der benötigten Hebesätze für 2026 bereitgestellt. Die Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Für die Gewerbesteuer müssen die Hebesätze so gestaltet sein, dass sie 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt der jeweiligen Größenklasse der Gemeinde liegen.

Grundlage bilden dann die gewogenen Durchschnittshebesätze des Jahres 2024.

Gemeindegrößenklasse unter 1.000 Einwohner:

Gewerbesteuerhebesatz:	aktuell 2026	gewogener Durchschnitts- hebesatz 2024	+ 20
	351 %	361 %	381 %

Finanzielle Auswirkungen

Es werden steuerliche Mehreinnahmen erzielt.

Anlage/n

2	12 Berechnung Hebesätze Antragstellung 2027 für das HJ 2026 nach § 27 FAG_ (öffentlich)
---	---

Um für das Haushaltsjahr 2026 Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V erhalten zu können (Antragstellung 2027)

sind im Haushaltsjahr 2026 Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer auf Basis der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklassen erforderlich.

Beachte § 27 Abs. 7 FAG M-V :

Um nach § 27 FAG M-V in 2027 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) für das Haushaltsjahr 2026 erhalten zu können, aben kreisangehörige Gemeinden aufgrund der durch die Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen die Hebesätze für die Grundsteuern (Grundsteuer A und B) in 2026 (Stichtag, bis spätestens 30.06.2026) so festzusetzen, dass im Haushaltsjahr 2026 Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2024 erzielt worden wären, enn die entsprechenden Hebesätze im Haushaltsjahr 20 mindestens Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz des Statistischen Amtes für das Jahr 2024 festgesetzt worden wären.

Hieraus ergibt sich folgende Beispiel-Berechnung für die Grundsteuer B, die analog auch für die Grundsteuer A Anwendung findet:
(Berechnung aus Orientierungsdatenerlass 2025)

1. Schritt – Bestimmung der Soll-Einzahlungen 2024

$$\frac{\text{Ist-Einzahlungen Grundsteuer B 2024} * \text{Soll-Hebesatz Grundsteuer B 2024}^\circ}{\text{Ist-Hebesatz Grundsteuer B 2024}} = \text{Soll-Einzahlungen 2024}$$

2. Schritt – Bestimmung des Soll-Hebesatzes 2026

$$\frac{\text{Soll-Einzahlungen Grundsteuer B 2024} * 100}{\text{Bemessungsgrundlagen Grundsteuer B 2026}} = \text{Soll-Hebesatz Grundsteuer B 2026}^\circ$$

Mögliche Antragsteller für Mindestzuweisungen (§ 27 Absatz 1 FAG) oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen (§ 27 Absatz 2 FAG), Antragstellung 2027 für Haushaltsjahr 2026

Berechnung der erforderlichen Steuerhebesätze **Gemeinde** Barnekow

1. Schritt				
Steuerart	Ist Einzahlung Grundsteuer 2024	Soll Hebesatz Grundsteuer 2024 (+ 20 Hebesatzpunkte)	Ist Hebesatz Grundsteuer 2024	Soll Einzahlung 2024
Grundsteuer A	19.825,10	363	339	21.228,65
Grundsteuer B	45.118,74	417	395	47.631,68

2. Schritt				
Steuerart	Soll Einzahlung 2024	Messbetrag 2026	Soll Hebesatz 2026	Hebesatz aktuell
Grundsteuer A	21.228,65	6.139,33	345,78	365
Grundsteuer B	47.631,68	17.225,82	276,51	295

Ausgleichsberechnung

Grdst. A aktuell	365%	22.408,55	Differenz:
Grdst. A Soll	346%	21.242,08	1.166,47
Grdst. B aktuell	295%	50.816,17	Differenz:
Grdst. B Soll	277%	47.715,52	3.100,65

Gewerbesteuermessbetrag 2026		30.152,71
Hebesatz aktuell	351%	105.836,01
Soll Hebesatz 2026	381%	114.881,83

Unberücksichtigt von der Übergangsregelung (§ 27 Abs. 7 FAG M-V) bleibt die Möglichkeit, Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart auszugleichen, die Gewerbesteureinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern

Gemeindegrößenabhängige "Soll-Hebesätze für die Grundsteuern 2024"

von bis unter E	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	Gewogener Durchschnittshebesatz 2024	Soll-Hebesatz 2024 (+ 20 Hebesatzpunkte)	Gewogener Durchschnittshebesatz 2024	Soll-Hebesatz 2024 (+ 20 Hebesatzpunkte)	Gewogener Durchschnittshebesatz 2024	Soll-Hebesatz 2024 (+ 20 Hebesatzpunkte)
unter 1000	343	363	397	417	361	381
1000 - 3000	361	381	405	425	362	382
3000 - 5000	349	369	408	428	356	376
5000 - 10000	338	358	423	443	386	406
10000 - 20000	363	383	417	437	384	404
20000 - 50000	325	345	472	492	404	424